

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



3. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. Dezember 2009

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Beschlüsse Hauptausschuss	Seite 2
Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	Seite 2
Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Baruth/Mark (Marktsatzung - Markts -) vom 26.11.2009	Seite 2
Seniorenbeiratssatzung der Stadt Baruth/Mark (Seniorenbeiratssatzung - SBS -) vom 26.11.2009	Seite 5
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS-) vom 26.11.2009	Seite 6
Der Eigenbetrieb WABAU informiert!	Seite 6
Anmeldung für Kindergarten- und Krippenplätze	Seite 8
Essenversorgung in den Kindereinrichtungen	Seite 8
Auflösung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde	Seite 8
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009 vom 07. Dezember 2009	Seite 9

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark im Januar

- **Stadtverordnetenversammlung:** am 27.01.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** fällt aus
- **Bauausschuss:** fällt aus
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:** am 12.01.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 13.01.2010 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 11.11.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss- Kurzinhalt nummer

- | | |
|---------------|---|
| 09/181 | Beschluss der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Baruth/Mark (Marktsatzung - MarktS -) |
| 09/182 | Beschluss der Seniorenbeiratssatzung der Stadt Baruth/Mark (Seniorenbeiratssatzung - SBS -) |
| 09/183 | Beschluss zur Anpassung der Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates |
| 09/184 | Beschluss zur Besetzung des Bauausschusses - Nachbesetzung der Ausschussvertretung der LOB |
| 09/185 | Beschluss zur Besetzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur (ABSK) - Nachbesetzung und Neubesetzung der Ausschussvertretung der LOB |
| 09/187 | Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesteuersatzung - HebStS -) in der Stadt Baruth/Mark |
| 09/190 | Beschluss zum Abschluss einer Nachtragsvereinbarung betreffend die Gaskonzessionsverträge zwischen der EMB und der Stadt Baruth/Mark für die Ortsteile Baruth/Mark, Mückendorf, Dornswalde, Paplitz und Klasdorf für den bewohnten Gemeindeteil Glashütte |
| 09/191 | Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Bürger zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Gemarkung Mückendorf, Bereich Bernhardsmüh VI |
| 09/192 | Erneuter Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes, in der Gemarkung Mückendorf, im Bereich des Gebietes „Bernhardsmüh VI“ |
| 09/193 | Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Bürger, zum Bebauungsplan Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“ in der Gemarkung Mückendorf |
| 09/194 | Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“ in der Gemarkung Mückendorf |
| 09/196 | Beschluss zur Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2010 - Verlängerung Befristung Doppikstelle |
| 09/197 | Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 4644.5010 (laufende bauliche Unterhaltung Kita Groß Ziescht) |
| 09/198 | Beschluss zur Freigabe der Haushaltsstelle 0200.6530 |
| 09/199 | Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 8801.5510 (Verwaltung kommunaler Wohnungen/Unterhaltung KFZ Hausmeister) 8801. 5210 (Ausstattung Hausmeister) |
| 09/200 | Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 8801.5010 (Verwaltung kommunaler Wohnungen/Unterhaltung lfd. Gebäude und Anlagen) |

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte der Stadt Baruth/Mark (Marktsatzung - MarktS -)

vom 26.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04. Dezember 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Betriebszeit
- § 3 Marktverwaltung
- § 4 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 5 Gegenstände des Jahrmarktes und des Spezialmarktes
- § 6 Teilnahmeberechtigung
- § 7 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 8 Genehmigungsfiktion
- § 9 Marktverkehr
- § 10 Verhalten auf den Wochenmärkten
- § 11 Reinigung
- § 12 Haftung
- § 13 Versicherung
- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO und Jahr- sowie Spezialmärkte im Sinne von § 68 GewO, die von der Stadt Baruth/Mark gemäß § 69 GewO festgesetzt werden.

(2) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere Warenarten anbieten. Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Die Stadt Baruth/Mark betreibt und unterhält die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie ist berechtigt, den Betrieb und die Unterhaltung der Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte vertraglich auf einen Dritten zu übertragen.

(3) Die Marktplätze und -tage sowie die Öffnungszeiten ergeben sich aus den einzelnen Festsetzungen.

(4) Es können aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen für einzelne Markttage - abweichend von den jeweiligen Festsetzungen des Marktes - Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

§ 2

Betriebszeit

(1) Die Standplätze werden regelmäßig zwei Stunden vor dem festgesetzten Marktbeginn den Markthändlern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen.

(2) Die Standplätze sind spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit zu räumen.

§ 3

Marktverwaltung

(1) Die Marktverwaltung wird durch die vom Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark hierzu beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.

(2) Der Marktverwaltung, der Lebensmittelaufsicht und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten und dem nach § 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Verabreichen von Speisen und Getränken folgende Neuwaren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs
2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Kurzwaren
7. Toilettenartikel einfacher Art
8. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
9. Kleingartenbedarf einfacher Art
10. Modeschmuck und Kleinlederwaren
11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
12. Kleintextilien
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
14. Kleinspielwaren

§ 5

Gegenstände des Jahrmarktes und des Spezialmarktes

(1) Auf den Jahrmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen Waren aller Art nach § 68 Abs. 2 GewO angeboten werden.

(2) Auf den Spezialmärkten der Stadt Baruth/Mark dürfen nur bestimmte Waren nach § 68 Abs. 1 GewO angeboten werden.

(3) Die Abgabe von alkoholischen Getränken - auch wenn sie nicht aus selbstgewonnenen Erzeugnissen stammen - zum Verzehr an Ort und Stelle wird unter den Voraussetzungen des § 68 a S.2 GewO in Verbindung mit § 12 Gaststättengesetz gestattet.

§ 6

Teilnahmeberechtigung

(1) Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt am Marktverkehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) die jeweilige Marktplatzfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere überwiegende öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Erlaubnisnehmer oder das von diesen eingesetzte Verkaufspersonal erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

d) der Erlaubnisnehmer die nach der jeweils gültigen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze in der Stadt Baruth/Mark“ fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, die Marktveranstaltungen auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die zur Verfügung stehende Marktplatzfläche vollständig zugewiesen ist,
- b) eine Warenart angeboten werden soll, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist.

(6) Tagesstandplätze werden von der Marktverwaltung zugewiesen. Sie müssen bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sein. Ist dies nicht der Fall, können sie anderweitig vergeben werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Stehen weniger Standplätze zur Verfügung als benötigt, erfolgt die Auswahl der Bewerber in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5, im Übrigen nach der Reihenfolge der Antragstellung.

§ 7

Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren, insbesondere Genehmigungs- und Erlaubnisanträge nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 8

Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 9

Marktverkehr

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen zu Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufgebaut sein. Abweichend von Satz 1 kann Inhabern von Dauererlaubnissen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Marktverwaltung gestattet werden, ihre Verkaufseinrichtungen nach Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufzubauen, sofern dadurch der Marktbetrieb nicht erheblich gestört wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen zugelassen:

- a) Verkaufswagen,
- b) Verkaufsanhänger,
- c) Verkaufsstände sowie
- d) speziell durch die Marktverwaltung zugelassene Verkaufsvorrichtungen.

Sie müssen standfest sein und dürfen die Oberflächen und den Untergrund der Marktplätze nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen der Marktplätze, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. An gut sichtbarer Stelle der Einrichtung ist zudem ein Schild mit Namen und Anschrift des Inhabers anzubringen.

(3) Während der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtung gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, dürfen auf den Marktplätzen während der festgesetzten Marktzeiten nicht abgestellt werden oder durch die Gänge fahren.

In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung - soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist - für notwendige Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 eine Parkerlaubnis erteilen und einen Stellplatz zuweisen.

(4) Die Grenzen der zugewiesenen Standplätze sind einzuhalten.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

(1) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten und seine Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass Personen nicht

gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Auf den Marktplätzen ist es verboten,

- a) Verkaufsgeschäfte außerhalb der festgesetzten Marktzeiten durchzuführen,
- b) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
- c) Fische außerhalb der Verkaufswagen auszuweiden oder zu entschluppen,
- d) tierische und pflanzliche Abfälle, öl-, benzin- oder säurehaltige Rückstände in die Abläufe gelangen zu lassen.

(3) Auf den Marktplätzen ist es während der festgesetzten Marktzeiten verboten,

- a) Waren im Umhergehen anzubieten und zu verkaufen,
- b) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- c) Gegenstände zu versteigern oder auszuspielen,
- d) Propaganda- oder Reklamematerial, ausgenommen vom Standplatz selbst, zu verteilen,
- e) das Betteln,
- f) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- g) die Verwendung von offenem Licht und Feuer
- h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeiten

(4) Kunden dürfen angebotene, gegen nachteilige Beeinflussung nicht geschützte Lebensmittel nicht berühren. Verkäufer dürfen das Berühren solcher Lebensmittel nicht dulden.

(5) Die Marktverwaltung kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zu den Märkten befristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

(6) Die Marktverwaltung kann von den Teilnehmern am Marktverkehr verlangen, dass sie die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Marktverkehrs erforderlichen Auskünfte erteilen.

(7) Vor und neben dem jeweiligen Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Marktverwaltung berechtigt, diese auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Dritten bedienen.

§ 11

Reinigung

(1) Die Markthändler sind während der Marktzeiten für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.

(2) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Alle Verpackungen, die Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle vom Standplatz sind von den einzelnen Markthändlerinnen und Markthändlern auf eigene Kosten zu beseitigen.

(3) Nach Beendigung der Marktveranstaltungen haben die Markthändler ihre Standplätze besenrein zu verlassen.

(4) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation geleitet werden. § 10 Abs. 2 Buchstabe d) ist zu beachten.

§ 12

Haftung

(1) Die Markthändler haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb auf den Marktplätzen verursacht werden.

(2) Die Markthändler stellen die Stadt Baruth/Mark von Ansprüchen Dritter, die durch von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal verursachten Schäden entstehen, frei.

(3) Mit der Standzuweisung durch die Marktverwaltung übernimmt die Stadt Baruth/Mark keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren sowie für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Geräte und Verkaufseinrichtungen.

(4) Die Marktverwaltung ist im Rahmen des Abs. 1 berechtigt, die von den Markthändlern sowie deren Verkaufspersonal in Zusam-

menhang mit dem Marktbetrieb an den Oberflächen und dem Untergrund der Marktplätzen, den baulichen Anlagen der Marktplätzen, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen verursachten Schäden auf Kosten der Markthändler zu beseitigen.

(5) Mit Ausnahme einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt Baruth/Mark für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

§ 14

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze ist ein Standgeld nach der jeweils geltenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze in der Stadt Baruth/Mark“ zu entrichten.

§ 15

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht stellen gemäß § 146 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach den genannten Vorschriften.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Baruth/Mark vom 25.03.2004 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. Ilk

Bürgermeister

Seniorenbeiratssatzung der Stadt Baruth/Mark

(Seniorenbeiratssatzung - SBS -)

vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 3 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel des Beirates
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Seniorenbeirates
- § 7 Sitzungen des Seniorenbeirates
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Auflösung des Seniorenbeirates
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stadt Baruth/Mark bildet einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger. Diese Interessenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark“ - im weiteren Seniorenbeirat genannt.

(2) Sitz ist der Ernst-Thälmann-Platz 2 in 15837 Baruth/Mark.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Beirates

(1) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Stadt Baruth/Mark und besteht aus fünf Mitgliedern. Er versteht sich als Vertretung der Senioren der Stadt. Die Mitglieder sind in der Regel Delegierte aus Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Institutionen der Kirche und öffentlichen Einrichtungen, die „vereinsübergreifend“ Initiativen in der Seniorenarbeit leisten.

(2) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Zwecke bestehen in der Vertretung der Interessen und gesellschaftspolitischen Belange älterer Menschen gegenüber der Stadtverwaltung, der Stadtverordnetenversammlung, der Landesregierung, dem Landtag, der Parteien, den Verbänden und der Öffentlichkeit. Deshalb ist auch eine enge Kontaktpflege zu allen sozialen Einrichtungen, parlamentarischen Gruppen, Parteien, Politikern und anderen maßgeblichen Persönlichkeiten erforderlich.

(3) Der Seniorenbeirat unterstützt Maßnahmen zur Erzielung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen angepassten Altenpolitik der Stadt. Er betreibt die Sammlung und Weiterführung der Erfahrungen aus der Seniorenarbeit der Stadt sowie die Beratung der Entscheidungsträger der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, um deren volle Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ihre Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

(4) Der Seniorenbeirat unterstützt die Förderung und Entfaltung von Kultur, Bildung und Sport für Ältere sowie die Altenhilfe - vor allem für hilfsbedürftige Bürger - und den Aufbau von Seniorenfortbildungseinrichtungen.

(5) Besonderes Augenmerk gilt Projekten von „Jung und Alt“, um Generationskonflikte abbauen zu helfen.

(6) Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Der Seniorenbeirat ist als Mitglied des Landesseniorenrates kein selbstständiger Verein oder Verband. Der Seniorenbeirat ist durch

seine Mitgliedschaft im Landesseniorenrat förderungswürdig und sponsorenwürdig. Er verfügt über keine eigenen Einnahmen - ausgenommen von einem Budget in Selbstverwaltung für sächlichen Verwaltungsaufwand.

(3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind oder durch Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer zur älteren Generation gehört und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Kandidaten können von Vereinen, Verbänden, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Interessengruppen, Organisationen, Institutionen sowie Wohlfahrtsverbänden und Kirchen benannt werden. Interessierte Einwohner können sich als so genannte „freie Mitarbeiter“ ebenfalls bewerben.

(2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme im Seniorenbeirat.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und damit seine Interessen gegenüber dem Beirat zum Ausdruck zu bringen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Seniorenbeirates anzuerkennen, zu vertreten und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft berührt nicht den Rechtsstatus des Mitgliedes, den es außerhalb des Seniorenbeirates erworben hat.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat können bei der Stadtverwaltung oder dem Vorstand des Seniorenbeirates von den in § 4 Abs.1 genannten Organisationen formlos beantragt werden. Ist letzteres der Fall, so wird der Antrag durch den Vorstand an die Stadtverordnetenversammlung weitergereicht.

(2) Vorschläge sind nur gültig, wenn ihnen eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt ist.

(3) Die Seniorenbeiratsmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des in § 4 Abs.1 genannten Organisationen oder des Vorstands durch Beschluss abberufen. Eine Abberufung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Mitglied massiv gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören, die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht oder Tod des Mitgliedes.

§ 6

Organe des Seniorenbeirates

Organe des Beirates sind:

- a) die Beiratsversammlung (Sitzung der Beiratsmitglieder)
- b) der Vorstand.

§ 7

Sitzungen des Seniorenbeirates

(1) Die Beiratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr statt. Im „Akutfall“ kann der Vorstand die Mitglieder auch telefonisch zu einer Sondersitzung einberufen.

(2) In den Beiratssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Den Mitgliedern der Beiratssitzung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes, die Abwahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über Arbeitspläne, Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes

- d) die Einrichtungen von Beiratsgremien und besonderen Organisationsstrukturen
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit zu nehmen sind oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister

- (2) Der Vorstand verwirklicht die Ziele und Aufgabenstellungen des Seniorenbeirates.

- (3) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Baruth/Mark, anderen Institutionen und Einrichtungen in allen Fragen der Altenpolitik als beratendes Gremium. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Benennung des Seniorenbeirates gewählt.

§ 9

Auflösung des Seniorenbeirates

- (1) Gründe für die Auflösung des Seniorenbeirates können insbesondere der Wegfall des Beiratszwecks oder die Unfinanzierbarkeit der Aufgabenstellung sein.
- (2) Der Antrag zur Auflösung ist von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Vorstand an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark zu stellen.
- (3) Die Auflösung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark in Kraft. Zugleich treten alle vorhergehenden Seniorenbeiratssatzungen außer Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS-)

vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom

31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 979) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 350 v.H.
2. Gewerbesteuer: 340 v.H.

§ 3

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2010.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 26.11.2009

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Der Eigenbetrieb WABAU informiert!

Grubenabfuhr 2010

Betriebsferien der Firma Jahn vom 24.12.2009 bis 31.12.2009

- Tourenplan 2010 für die Ortsteile Schöbendorf und Paplitz -

Entsorgungstag für Schöbendorf: Montag und Dienstag

Entsorgungstag für Paplitz: Dienstag bis Freitag

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 3. KW (= Woche ab dem 18.01.2010)
- 7. KW (= Woche ab dem 15.02.2010)
- 11. KW (= Woche ab dem 15.03.2010)
- 15. KW (= Woche ab dem 12.04.2010)
- 19. KW (= Woche ab dem 10.05.2010)
- 23. KW (= Woche ab dem 07.06.2010)
- 27. KW (= Woche ab dem 05.07.2010)
- 31. KW (= Woche ab dem 02.08.2010)
- 35. KW (= Woche ab dem 30.08.2010)
- 39. KW (= Woche ab dem 27.09.2010)
- 43. KW (= Woche ab dem 25.10.2010)
- 47. KW (= Woche ab dem 22.11.2010)
- 51. KW (= Woche ab dem 20.12.2010)
- 4. KW (= Woche ab dem 24.01.2011)

- Tourenplan 2010 für die Ortsteile Dornswalde und Radeland + Siedlung -

Entsorgungstag für Dornswalde: Montag und Dienstag
 Entsorgungstag für Radeland: Dienstag und Mittwoch
 Entsorgungstag für Radeland Siedlung: Donnerstag
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 4. KW (= Woche ab dem 25.01.2010)
- 8. KW (= Woche ab dem 22.02.2010)
- 12. KW (= Woche ab dem 22.03.2010)
- 16. KW (= Woche ab dem 19.04.2010)
- 20. KW (= Woche ab dem 17.05.2010)
- 24. KW (= Woche ab dem 14.06.2010)
- 28. KW (= Woche ab dem 12.07.2010)
- 32. KW (= Woche ab dem 09.08.2010)
- 36. KW (= Woche ab dem 06.09.2010)
- 40. KW (= Woche ab dem 04.10.2010)
- 44. KW (= Woche ab dem 01.11.2010)
- 48. KW (= Woche ab dem 29.11.2010)
- 1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

- Tourenplan 2010 für die Ortsteile Charlottenfelde, Ließen und Merzdorf -

Entsorgungstag: Mittwoch
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 4. KW (= Woche ab dem 25.01.2010)
- 8. KW (= Woche ab dem 22.02.2010)
- 12. KW (= Woche ab dem 22.03.2010)
- 16. KW (= Woche ab dem 19.04.2010)
- 20. KW (= Woche ab dem 17.05.2010)
- 24. KW (= Woche ab dem 14.06.2010)
- 28. KW (= Woche ab dem 12.07.2010)
- 32. KW (= Woche ab dem 09.08.2010)
- 36. KW (= Woche ab dem 06.09.2010)
- 40. KW (= Woche ab dem 04.10.2010)
- 44. KW (= Woche ab dem 01.11.2010)
- 48. KW (= Woche ab dem 29.11.2010)
- 1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

- Tourenplan 2010 für die Ortsteil Baruth/Mark -> Bahnhofstraße, Zossener Straße u. a. -

Entsorgungstag: Mittwoch
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 4. KW (= Woche ab dem 25.01.2010)
- 8. KW (= Woche ab dem 22.02.2010)
- 12. KW (= Woche ab dem 22.03.2010)
- 16. KW (= Woche ab dem 19.04.2010)
- 20. KW (= Woche ab dem 17.05.2010)
- 24. KW (= Woche ab dem 14.06.2010)
- 28. KW (= Woche ab dem 12.07.2010)
- 32. KW (= Woche ab dem 09.08.2010)
- 36. KW (= Woche ab dem 06.09.2010)
- 40. KW (= Woche ab dem 04.10.2010)
- 44. KW (= Woche ab dem 01.11.2010)
- 48. KW (= Woche ab dem 29.11.2010)
- 1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

- Tourenplan 2010 für die Ortsteile Klasdorf und Klein Ziescht -

Entsorgungstag für Klasdorf: Montag und Dienstag
 Entsorgungstag für Klein Ziescht: Dienstag und Mittwoch
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 1. KW (= Woche ab dem 04.01.2010)
- 5. KW (= Woche ab dem 01.02.2010)
- 9. KW (= Woche ab dem 01.03.2010)
- 13. KW (= Woche ab dem 29.03.2010)
- 17. KW (= Woche ab dem 26.04.2010)
- 21. KW (= Woche ab dem 25.05.2010)
- 25. KW (= Woche ab dem 21.06.2010)
- 29. KW (= Woche ab dem 19.07.2010)
- 33. KW (= Woche ab dem 16.08.2010)
- 37. KW (= Woche ab dem 13.09.2010)
- 41. KW (= Woche ab dem 11.10.2010)
- 45. KW (= Woche ab dem 08.11.2010)
- 49. KW (= Woche ab dem 06.12.2010)
- 2. KW (= Woche ab dem 10.01.2011)

- Tourenplan 2010 für den Ortsteil Baruth/Mark -> Mühlenberg -

Entsorgungstag: Donnerstag
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 1. KW (= Woche ab dem 04.01.2010)
- 5. KW (= Woche ab dem 01.02.2010)
- 9. KW (= Woche ab dem 01.03.2010)
- 13. KW (= Woche ab dem 29.03.2010)
- 17. KW (= Woche ab dem 26.04.2010)
- 21. KW (= Woche ab dem 25.05.2010)
- 25. KW (= Woche ab dem 21.06.2010)
- 29. KW (= Woche ab dem 19.07.2010)
- 33. KW (= Woche ab dem 16.08.2010)
- 37. KW (= Woche ab dem 13.09.2010)
- 41. KW (= Woche ab dem 11.10.2010)
- 45. KW (= Woche ab dem 08.11.2010)
- 49. KW (= Woche ab dem 06.12.2010)
- 2. KW (= Woche ab dem 10.01.2011)

- Tourenplan 2010 für die Ortsteile Horstwalde und Mückendorf -

Entsorgungstag für Horstwalde: Montag und Dienstag
 Entsorgungstag für Mückendorf: Dienstag bis Freitag
 Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

- 2. KW (= Woche ab dem 11.01.2010)
- 6. KW (= Woche ab dem 08.02.2010)
- 10. KW (= Woche ab dem 08.03.2010)
- 14. KW (= Woche ab dem 06.04.2010)
- 18. KW (= Woche ab dem 03.05.2010)
- 22. KW (= Woche ab dem 31.05.2010)
- 26. KW (= Woche ab dem 28.06.2010)
- 30. KW (= Woche ab dem 26.07.2010)
- 34. KW (= Woche ab dem 23.08.2010)
- 38. KW (= Woche ab dem 20.09.2010)
- 42. KW (= Woche ab dem 18.10.2010)
- 46. KW (= Woche ab dem 15.11.2010)
- 50. KW (= Woche ab dem 13.12.2010)
- 3. KW (= Woche ab dem 17.01.2011)

Betriebsferien der Firma Jahn vom 27.12.2010 bis 31.12.2010.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Entsorgungstermin einzuhalten, bitten wir um telefonische Rücksprache mit der Firma Jahn unter der Telefonnummer 03 37 04/6 62 96.

(Änderungen vorbehalten)

Zierath

Werkleiter

Die Ordnungsabteilung informiert

Hundehaltung

Bei Kontrollen wird immer wieder festgestellt, dass Hundehalter ihren Hund steuerlich in der Stadt Baruth/Mark nicht rechtzeitig oder gar nicht angemeldet haben.

Auch wird die Anzeige- und Kennzeichnungspflicht nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg nicht ausgeführt.

Halten von Hunden

Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen angemessen gesichert sein.

Für gefährliche Hunde nach der Hundehalterverordnung gelten noch zusätzliche Auflagen.

Führen von Hunden

Wer Hunde außerhalb des befriedeten Grundstückes führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen und Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Der Hundehalter hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen.

Ein genereller Leinenzwang besteht in der Stadt Baruth/Mark nicht.

Leinenpflicht besteht:

- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- auf Sport- und Campingplätzen,
- in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Dabei muss die Leine reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten.

In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

Ein generelles Mitnahmeverbot für Hunde besteht:

- auf Spielplätzen, Liegewiesen, Badeanstalten und in der Stadt Baruth/Mark auf Friedhöfen (mit Ausnahme von Blindenhunden).

Verunreinigung durch Hundekot

Jeder Hundeführer ist außerhalb des befriedeten Grundstückes verpflichtet den von seinem Hund verursachten Kot aufzuheben und fachgerecht zu entsorgen.

Es handelt sich hierbei um Abfall, für deren Beseitigung der Hundeführer verpflichtet ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach droht ein Bußgeld.

Soweit einige wichtige gesetzliche Regelungen.

Umfangreiches Gesetzesmaterial ist in der Ordnungsabteilung der Stadtverwaltung oder im Internet erhältlich.

Es bleibt zu hoffen, dass jeder Hundehalter oder Hundeführer sich seiner Pflicht bewusst ist oder gegebenenfalls sein Verhalten ändert. Damit bleibt ihm dann die böse Überraschung in Form eines Bußgeldbescheides erspart.

Ihre Ordnungsabteilung

Anmeldung für Kindergarten- und Krippenplätze

Alle Eltern werden aufgefordert, ihren Bedarf an einem Kindergarten- oder Krippenplatz sofort in der Stadtverwaltung anzumelden. Besonders sind die Eltern aufgerufen, die ihre Kinder erstmals im Zeitraum Dezember 2009 bis Juni 2010 in einer Kindereinrichtung eingewöhnen möchten. Diese Eltern sollten sich schnellstmöglich persönlich in der Schulverwaltung melden. Derzeit gibt es noch in der sehr familiären Kindereinrichtung Petkus freie Plätze. Auch die Tagesmutter in Baruth/Mark sind ausgelastet. Freie Plätze gibt es aber ebenfalls bei der Tagespflegemutter in Petkus. Voraussichtlich ab Sommer 2010 stehen nach den abgeschlossenen Umbauarbeiten dann auch wieder Krippenplätze im Baruther Kindergarten zur Verfügung.

Schulverwaltung Baruth/Mark

Essenversorgung in den Kindereinrichtungen

Hiermit möchten wir alle Eltern darüber informieren, dass der Qualifizierungsverein zum 01.02.2010 den Vertrag zur Essenslieferung in allen Kindereinrichtungen gekündigt hat. Die Stadtverwaltung Baruth/Mark hat die Essenslieferung nun neu ausgeschrieben. Dabei legen wir Wert darauf, dass das Essen frisch gekocht wird und nicht als Fertiggericht geliefert wird. Der Anfahrtsweg bis zu allen Einrichtungen soll nicht mehr als 60 Minuten betragen, damit das Essen für alle Kinder noch heiß auf den Mittagstisch kommt. Der Qualifizierungsverein hat das Essen bisher mit Lehrlingen gekocht und konnte daher sowohl das Kochen als auch die Essensausgabe recht

preiswert anbieten. Wir möchten schon jetzt um Verständnis bitten, wenn das Essen zukünftig nicht mehr ganz so preiswert, aber dennoch bezahlbar angeboten werden kann. Wichtig ist vor allem, dass die Qualität des Essens stimmt und das jedes Kind ausreichend und gesund ernährt wird. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Essenbestellung und die Essengeldkassierung in dem für Sie bisher gewohnten Rahmen erfolgt. Die Stadtverordnetenversammlung wird im Dezember beschließen, welche Firma den Zuschlag erhält. Noch kurz vor Weihnachten werden Sie dann erfahren, welches Unternehmen ab 1. Februar 2010 in den Kindereinrichtungen und Schulen der Stadt Baruth/Mark die Versorgung Ihrer Kinder mit Mittagessen übernimmt.

Stadtverwaltung Baruth/Mark

Stadt Baruth/Mark
- Der Bürgermeister -

Baruth/Mark, den 03.12.2009

Bekanntmachung

Die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 07.07.2009, von der Gemeinde Am Mellensee am 27.05.2009 und von der Stadt Baruth/Mark am 20.05.2009 beschlossene Auflösung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 08.10.2009, Az.: 15 21 01.41.1/09, genehmigt.

Die Auflösung des Planungsverbandes „Technologie- und Entwicklungszentrum Horstwalde“ hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming am 02.12.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Ausgabe Nr. 37, einschließlich der Genehmigung bekannt gemacht.

Gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) weise ich auf die oben angegebene Veröffentlichung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde hin.



P. Ilk
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009 vom 07. Dezember 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 21. 10. 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf EUR
EUR	EUR	EUR		EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	847.150,00	1.924.500,00	9.522.900,00	8.445.550,00
die Ausgaben	78.300,00	595.660,00	9.522.900,00	9.005.540,00

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.025.800,00	1.737.700,00	13.268.900,00	12.557.000,00
die Ausgaben	4.686.900,00	5.398.800,00	13.268.900,00	12.557.000,00

§ 2

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
Es werden neu festgesetzt:
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 1.442.000,00 EUR auf 1.675.000,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.550.000,00 EUR auf 1.400.000,00 EUR.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festlegungen werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03. Dezember 2009 mit dem Aktenzeichen 15 32 01.11.2/09 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Baruth/Mark, den 07.12. 2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2009 vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, den 07.12.2009

gez. Ilk
Bürgermeister

